

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
über die Abstufung der
L 518, zwischen Altleiningen und Leistadt
(Abstufungsvereinbarung)



zwischen

**dem Land Rheinland-Pfalz – Ministerium des Innern, für Sport und
Infrastruktur,
vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Mobilität
Rheinland-Pfalz in Koblenz,
dieser wiederum vertreten durch den Dienststellenleiter des
Landesbetriebes Mobilität Speyer, St. Guido-Str. 17, 67346 Speyer**

- nachstehend „Land“ genannt

und

dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch die Landrätin,

- nachstehend „Landkreis“ genannt

Anlage : Umstufungsplan

§ 1 - Grundsätzliche Ausführungen

Die Landesstraße L 518 zwischen der Gemeinde Altleiningen (L 520) und der Stadt Bad Dürkheim – Ortsbezirk Leistadt (L 517) hat nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße i.S.v. § 3 Nr. 1 LStrG.

Die Landesstraße L 518 wird daher zur Kreisstraße (K 31) abgestuft.

Abstufungsstrecke:

ab Station 0,000 von Netzknoten 6414047
bis Station 2,249 nach Netzknoten 6514001 = 2,249 km

ab Station 0,000 von Netzknoten 6514001
bis Station 11,763 nach Netzknoten 6514004 = 11,763 km

ab Station 0,000 von Netzknoten 6514004
bis Station 1,090 nach Netzknoten 6514003 C = 1,090 km

Die Gesamtlänge der abgestuften Strecke beträgt: **= 15,102 km**

§ 2 - Abstufungsanordnung

Das Land und der Landkreis erklären übereinstimmend ihr Einverständnis zur Abstufung der L 518 (§ 1) zur Kreisstraße (K 31).

Für die dem Land obliegende notwendige ordnungsgemäße Unterhaltung der Abstufungsstrecke (§ 11 Abs. 5 LStrG) erfolgt ein finanzieller Ausgleich in Höhe von (einmalig) 650.000 € (in Worten: sechshundertfünfzigtausend Euro).

Die Zahlung des Landes erfolgt hälftig zum 31.03.2013, sowie zum 31.10.2013, auf Anforderung des Landkreises.

§ 3 - Grundbuchberichtigung

Mit der Abstufung geht die Straßenbaulast (§ 11 LStrG) und zugleich das Eigentum an der Straße und den zu ihr gehörenden Anlagen, sowie alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, entschädigungslos auf den Landkreis als neuen Träger der Straßenbaulast über (§ 31 Abs. 1 LStrG).

Nach der Abstufung wird der Landkreis die gemäß §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Bad Dürkheim bzw. Grünstadt beantragen.

§ 4 - Zeitschiene

Der Landkreis erlässt als neuer Baulastträger die Allgemeinverfügung zur Abstufung der Landesstraße L 518 (§ 1) zur Kreisstraße (K 31) mit Wirkung vom 1.1.2013.

Die Abstufung ist öffentlich bekannt zu machen (§ 38 Abs. 3 LStrG).

§ 5 - Verkehrssicherungspflicht

Mit der Abstufung der Landesstraße geht zugleich die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht auf den Landkreis über.

§ 6 - Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
Die Vereinbarung wird 6 - fach gefertigt.
Das Land und der Landkreis erhalten jeweils 3 Ausfertigungen.

Für den Landesbetrieb

Speyer, den

Kurt Ertel
Ltd. Baudirektor

(Siegel)

Für den Landkreis Bad Dürkheim

Bad Dürkheim, den
In Vertretung

.....(Siegel)
Erhard Freunsch
Erster Kreisbeigeordneter

